## KOMPENSATIONSMASSNAHMEN GEMÄSS § 4 LANDSCHAFTSGESETZ NW

Die Realisierung des Bebauungsplanes Nr.46 "Östlich der Wippe" führt gemäß § 4 Landschaftsgesetz NRW zu Eingriffen in Natur und Landschaft.
Vom Eingriff sind ausschließlich landwirtschaftliche Flächen betroffen.

Zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfanges wurde folgende Wertskala zur Biotopwertbestimmung zu Grunde gelegt, wobei die Stufe 1 die geringste ökologische Wertigkeit charakterisiert:

Zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfanges wurde folgende Wertskala zur Biotopwertbestimmung zu Grunde gelegt, wobei die Stufe 1 die geringste ökologische Wertigkeit charakterisiert:

| BIOTOPTYP / NUTZUNGSTYP | BIOTOPWERT |
|---|---|
| Großflächige Biotopkomplexe, größer als 1 ha ausgeprägte Biotopkomplexe, auch kleiner als 1 ha | 7 |
| Einzelbiotopstrukturen der Wertgruppe 6 | |
| Einzelbiotopstrukturen, z.b. | 6 |
| - Laubmischwald größer als 1 ha | |
| - Naturnahe Gewässer: Fließgewässer oder stehende Gewässer mit uferbegleitenden Gehölzen | |
| - Feuchtgrünland, extensiv genutzt, auch mit wichtigen standortgebundenen Landschaftselementen | |
| Einzelbiotopstrukturen, z.b: | 5 |
| - Extensiv genutztes Wirtschaftsgrünland, auch mit wichtigen standortgebundenen Landschaftselementen (z.b. Wallhecken) | |
| - Laubmischwald kleiner als 1 ha | |
| - Naturfernes Gewässer mit uferbegleitendem Gehölzbestand | |
| - Feuchtgrünland (u.a.Dauergrünland, intensiv genutzt) | |
| - Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken | |
| - Verbrachung ("frühes Sukzessionsstadium") | |
| Einzelbiotopstrukturen, z.b.: | 4 |
| - Nadelbaummonokulturen, stellenweise durchsetzt mit Vegetation der Wertgruppe 5 | |
| Einzelbiotopstrukturen, z.b: | 3 |
| - Nadelbaummonokulturen | |
| - Gartenflächen | |
| - Wirtschaftsgrünland, intensiv genutzt | |
| - Ackerflächen (intensiv genutzt) | 2 |
| - Naturferne Gewässer | |
| - Mäßig versiegelte Flächen | 1 |
| - Versiegelte Flächen | 0 |

(Die Auflistung der Biotop-/Nutzungstypen einschl. ihrer Bewertung orientiert sich an dem vom IMU-Institut, München, im September 1993 herausgegebenen Gutachten "Bewertungsverfahren zur Erfassung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch bauliche Vorhaben"
sowie an dem vom
MUNL erarbeiteten Entwurf zur Ermittlung des Kompensationsumfanges in der Bauleitplanung (1993), der an die Bewertungsgrundlagen von Adam, Nohl, Valentin, angelehnt ist)

### S T U F E 1

BEWERTUNG DES STATUS-QUO/FLÄCHENERMITTLUNG

Die gesamte Fläche des Bebauungsplanes Nr.46 "Östlich der Wippe"- ca.2,64 ha- ist landwirtschaftlich genutzt.
Gemäß obiger Wertskala ergibt sich die Wertigkeitsstufe 2 für die Gesamtfläche.

ERMITTLUNG DER AUSZUGLEICHENDEN BEEINTRÄCHTIGTEN FLÄCHEN

Aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl ergeben sich folgende zu kompensierende Flächenwerte für die WA-Flächen und Straßenverkehrsflächen.

| FLÄCHEN | ha | GRZ | Ausrgleichende beeinträchtigte Fläche (ha) |
|---|---|---|---|
| WA-FLÄCHEN NEU | 1.68 | 0.4 | 0.67 |
| WA-FLÄCHEN BESTAND | 0.27 | | |
| VERKEHRSFL. NEU | 0.21 | | 0.21 |
| VERKEHRSFL. BESTAND | 0.09 | | |
| ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN | 0.35 | | |
| ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ | 0.05 | | |
| GESAMT | 2.64 | | 0.88 |

### S T U F E 2

BESTIMMUNG DER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden auf folgenden Flächen im Bebauungsplangebiet sowie außerhalb des Plangebietes nachgewiesen und gemäß obiger Biotopwertskala eingestuft:

1.) Auf den im Bebauungsplan gemäß § 9(1) 25 BauGB festgesetzten "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern"
"Öffentliche Pflanzgebotsfläche"
0,15 ha abzüglich 10% (u.a. für Fuß- u.Radweg):

K 1: 0,35 ha der Wertstufe 5

2.) Auf den privaten Grundstücksflächen (25% von 1,68= 0,48)
(vgl. Punkt 6 der textl. Festsetzungen)

K 2: 0,42 ha der Wertstufe 3

Durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan wird dem Grundstückseigentümer auferlegt, 25% seiner Grundstücksfläche mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.

3.) Auf Flächen außerhalb des Plangebietes:

-Gemarkung Harsewinkel, Flur 45, Flurstück Nr.51 tlws..
Diese Fläche (insges.0,26 ha) ist von der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh mit Schreiben vom 07.06.1995 (67.2Pa) als Kompensationsfläche für eine zukünftigen Eingriff anerkannt worden. Die Fläche ist bereits aufgeforstet.

K 3: 0,10 ha der Wertstufe 5

4.) Auf den im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) 25 BauGB festgesetzten "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" entlang der öffentlichen Verkehrsflächen "Private Pflanzgebotsfläche"

K 4: MINIMIERUNGSMASSNAHME

5.) Durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan wird dem Grundstückseigentümer auferlegt Garagen und Carports mind. zu 25 % mit Schling- und/oder Kletterpflanzen zu begrünen.

K 5: MINIMIERUNGSMASSNAHME

Da die einzelnen Kompensationsflächen bereits eine "Status-Quo" -Qualität haben, können nur die in das Verhältnis "Status-Quo-Biotopwert" zu "Neuer Biotopwert" gesetzten Flächengrößen als anzurechnende Kompensationsflächen mit in die Berechnung einfließen:

| FLÄCHEN (ha) | WERTIGKEIT "STATUS-QUO" | WERTIGKEIT "NEU" | ANZURECHNENDER FLÄCHENWERT FÜR DIE KOMPENSATION (ha) |
|---|---|---|---|
| K 1 0,35 | 2 | 5 | 0.21 |
| K 2 0,42 | 2 | 3 | 0.14 |
| K 3 0,10 | 2 | 5 | 0.06 |
| K 4 | MINIMIERUNGSMASSNAHME | | |
| K 5 | MINIMIERUNGSMASSNAHME | | |

### S T U F E 3

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind bezogen auf ihren Biotopwert flächenmäßig in "STUFE 1" ermittelt worden. In "STUFE 2" wurden die Kompensationsmaßnahmen und deren anzusetzender Biotopwert bestimmt.

Durch Multiplikation der einzelnen Flächen mit ihrem zuzuordnenden Biotopwert ergeben sich Zahlenwerte, so daß ein rein mathematischer Vergleich von "ERFORDERLICHER KOMPENSATION" und "ERBRACHTER KOMPENSATION" möglich ist.

"ERFORDERLICHE KOMPENSATION" (vgl. "STUFE 1")

| FLÄCHEN | ERFORDERLICHE KOMPENSATIONS FLÄCHE (ha) | WERTIGKEIT DER "STATUS-QUO"-FLÄCHEN | MULTIPLIKATIONSWERT |
|---|---|---|---|
| WA-Flächen/Verkehrsflächen GESAMT | 0.88 | 2 | 1.76 |

"ERBRACHTE KOMPENSATION" (vgl. "STUFE 2")

| FLÄCHEN | KOMPENSATIONS FLÄCHE (ha) | WERTIGKEIT | MULTIPLIKATIONSWERT |
|---|---|---|---|
| K 1 | 0.21 | 5 | 1.05 |
| K 2 | 0.14 | 3 | 0.42 |
| K 3 | 0.06 | 5 | 0.29 |
| K 4 | MINIMIERUNGSMASSNAHME | | |
| K 5 | MINIMIERUNGSMASSNAHME | | |
| | | GESAMT: | 1.76 |

Der mathematische Vergleich zeigt im Ergebnis einen Ausgleich von "Erforderlicher Kompensation" und "Erbrachter Kompensation". Zu berücksichtigen sind die Minimierungsmaßnahmen unter K 4 und K 5.

## BEBAUUNGSPLAN NR.46 "ÖSTLICH DER WIPPE"

RECHTSGRUNDLAGE

Es gilt die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses vom 08.01.1997 zum Bebauungsplan Nr.46 "Östlich der Wippe" gültige Fassung
-der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
-der Planzeichenverordnung (PlanZV)
-der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
-der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW)
sowie die Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl.I S.2141)

ERLÄUTERUNGEN ZU ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN

1.) Festsetzungen nach § 9 BauGB

Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässige Nutzungen
-Wohngebäude
-Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässige Nutzungen
-Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
-sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
-Anlagen für Verwaltungen,
-Gartenbaubetriebe,
-die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (gemäß § 1 Abs.5 BauNVO)

Nicht zulässige Nutzungen
-Tankstellen (gemäß § 1 Abs.6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

GH max. — Gebäudehöhe (maximal), gemessen ab Oberkante Fertig-Kellerdecke bzw. Oberkante Erdgeschoß-Fertig-Fußboden bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion

TH min.-max. — Traufhöhe (Minimum-Maximum), gemessen ab Oberkante Fertig-Kellerdecke bzw. Oberkante Erdgeschoß-Fertig-Fußboden bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

z.B. 0.4 — zulässige Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)

z.B. (0.8) — zulässige Geschoßflächenzahl

Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

z.B. II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Bauweise (§ 22 BauNVO)

o — offene Bauweise

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Baugrenze

überbaubare Grundstücksflächen

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 6 BauGB)

Pro Grundstück (definiert als das im Bebauungsplan durch dargestellte Grundstücksgrenzen parzellierte Einzelgrundstück) sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig, bei Doppelhausbebauung und Bebauung mit Hausgruppen maximal 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte bzw. Hausgruppeneinheit. Ausnahmsweise können 3 Wohneinheiten je Wohngebäude und Grundstück zugelassen werden, ausgenommen bei Doppelhäusern und Hausgruppen.

Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

F/R — Fuß- und Radweg

Versorgungsflächen (§ 9 (1) 12 BauGB)

Versorgungsflächen

Zweckbestimmung

Elektrizität

Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe (§ 9 (1) 15 BauGB)

öff. — öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung

Spielplatz

Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzung oder Wald festgesetzten Flächen
a.) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen
b.) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Kompensationsflächen gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 8-8c BNatSchG)

2.) Baugestalterische Festsetzungen

Dachneigung

z.B. 20°-45° — Dachneigung (Min.-Max.)

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1.) Höhenlage der Gebäude
Die Höhenlage der Gebäude richtet sich nach den Straßenausbau-u. Entwässerungsplänen. Die Oberkante Fertig-Kellerdecke bzw. Oberkante Erdgeschoß-Fertig-Fußboden der Wohngebäude darf 0,54m (3 Steigungen) über der vom Tiefbauamt der Stadt Harsewinkel angegebenen Höhenlage nicht überschreiten. Die Angabe dieser Höhenlage erfolgt entsprechend den Straßenausbauplänen des Tiefbauamtes der Stadt Harsewinkel.

2.) Stellplätze/Versiegelung
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als gestaltete Grünflächen anzulegen. Stellplätze, Zufahrts-, Hof- und Wegepflasterungen sind so auszuführen, daß durch eine Maximierung des Fugenanteils (Kleinpflaster) oder durch das Vorsehen von "Trittfugen" (Großpflaster) eine möglichst geringe Flächenversiegelung erfolgt.
Eine Flächenversiegelung durch Asphaltbeläge oder Betonverbundsteinbeläge ist unzulässig.
Vor Beginn der Arbeiten ist die Zustimmung des Tiefbauamtes der Stadt Harsewinkel einzuholen.
Auf Stellplatzflächen dürfen nur für den Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge abgestellt werden. Das Abstellen von Reparatur- und Unfallfahrzeugen ist unzulässig.

3.) Zufahrten
Für jedes Grundstück (ausgenommen der Grundstücke, die mit Doppelhäusern/Hausgruppen bebaut werden) darf nicht mehr als eine Zufahrt zur Straße angelegt werden. Ausnahmen sind in besonderen Fällen zulässig.
Vor Garagen und gedeckten Stellplätzen ist ein Abstellplatz von mindestens 5m Tiefe bis zur vorderen Grundstücksgrenze einzurichten.

4.) Pflanzgebotsflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Nr.25a BauGB
Zu öffentlichen Verkehrsflächen liegende, nicht überbaubare Grundstücksflächen, gelten in einer Tiefe von 1m als private Flächen mit Pflanzgebot -§ 9 (1) Nr.25a BauGB (Kompensationsflächen gemäß § 4 Landschaftsgesetz NW).

Gemäß § 9 (1) Nr.25a BauGB sind diese privaten Pflanzgebotsflächen durchgängig mit niedrigwachsenden (=0,5m), heimischen Sträuchern und Blumen zu bepflanzen (z.B. Bodendecker).

Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO), Nebenanlagen (§ 14 BauNVO), sowie Einfriedungen sind in diesem Bereich generell unzulässig.
Ausnahme: Der gemäß Ziffer 3 der baugestalterischen Festsetzungen vorzuhaltende Abstellplatz von 5m Tiefe vor Garagen und gedeckten Stellplätzen im Bereich der Grundstückseinfahrt/-zufahrt.

5.) Einfriedungen im Anschluß an die gemäß § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB festgesetzten Pflanzgebotsflächen
Einfriedungen im Anschluß an die festgesetzten Pflanzgebotsflächen der Nr.4 sind nur bis zu einer Höhe von 0,5m zulässig.
Einfriedungen bis zu einer max. Höhe von 1m sind zulässig, wenn sie als Strauch- oder Heckenpflanzung mit heimischen Laubgehölzen ausgeführt werden.

Bei der Ausführung der vorgenannten Einfriedungen sind folgende Materialien unzulässig:
Sichtbeton, Kunststoff, geschlossene Metallelemente, geschlossene Glaselemente, Flechtzäune, Jägerzäune, Rohbetonsäule.
Einfriedungen sind im Anschluß an die festgesetzten Pflanzgebotsflächen der Nr.4 bis zu einer Höhe von 2m zulässig, wenn die einzufriedenden Flächen als Wohngärten genutzt werden und die Tiefe dieser Flächen mehr als 5m beträgt.

Die zur öffentlichen Verkehrsfläche orientierten Einfriedungen sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen.
Bei der Ausführung der vorgenannten Einfriedungen sind folgende Materialien unzulässig:
Sichtbeton, Kunststoff, geschlossene Metallelemente, geschlossene Glaselemente.

6.) Pflanzgebotsflächen gemäß § 9 (1) Nr.25a BauGB
Kompensationsfläche gemäß § 1a BauGB
25% der privaten Grundstücksflächen sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen wie folgt zu bepflanzen:

auf je angefangene 150qm von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer Laubbaum der mittleren Größe (Hochstamm 1. Ordnung mit einem Stammumfang von 16-20cm, Sorte z.B. Feldahorn, Hainbuche, Wildkirsche etc. oder auch Obstbäume, als Hochstamm, wie z.B. der Arten Apfel, Birne, Kirsche etc.) fachgerecht anzuilfanzen und dauerhaft zu erhalten.

auf je angefangene 100qm von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksfläche sind mindestens 20qm mit Straucharten der Sorte z.B. Schwarzer Holunder, Haselnuß, Weißdorn, Schlehe etc. (in Gruppen zu mind. 3 Stück/60-80cm hoch) fachgerecht anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

7.) Begrünung
Kompensationsfläche gemäß § 1a BauGB
Mindestens 25% der Außenwände von Carports und Pergolen sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen.

8.) Garagen, Carports, Stellplätze
Garagen- und Carportanlagen, d.h. bauliche Anlagen mit mehr als 2 Stellplätzen, sind unzulässig.
Garagen, Carports, Stellplätze sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Sichtdreiecke
Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücke sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs über 0,5m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gehölz ist ggf. abzutragen.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Sperrpfosten (gesperrt für den Kfz-Verkehr)

Nutzungsschablone

| Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse |
|---|---|
| Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl |
| Bauweise | Dachneigung |
| Traufhöhe | Gebäudehöhe |

Festsetzung
Maßnahmen an Gewässern im Plangebiet (hier: Wippe), die über die normale Gewässerunterhaltung hinausgehen (z.B. Verlegung, Verrohrung, Beseitigung Renaturierung, Öffnung), unterliegen einer zusätzlichen Genehmigungspflicht (Planfeststellung oder Plangenehmigung) nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb des Plangenehmigungsverfahrens nach Baurecht.
Sollten an Gewässern im Plangebiet (hier: Wippe) derartige Maßnahmen vorgesehen sein, könnten die von der Entscheidung in einem ggf. ausstehenden Verfahren nach § 31 WHG betroffene Teilfläche des vorliegenden Plangebietes ihrer Gestaltung nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nur unter der Vorraussetzung zugeführt werden, daß ein rechtskräftiger positiver Genehmigungsbescheid nach § 31 WHG vorliegt und diesen Festsetzungen nicht entgegensteht.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Grundstücksgrenzen -geplant-

HINWEIS

Wenn bei den Bauarbeiten Anzeichen von Altablagerungen (z.B. Verfärbung, Geruch) entdeckt werden, ist das Umweltamt des Kreises Gütersloh umgehend darüber zu informieren.

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Harsewinkel, den_____

---

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Absatz 1 des BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom 08.04.1997 aufgestellt worden.
Der Beschluß wurde am 07.05.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Harsewinkel, den 12.04.1999

Stadtdirektor

---

Dieser Bebauungsplan ist einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs.2 des BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom 27.04.1999 zur öffentlichen Auslegung beschlossen worden.

Harsewinkel, den 12.04.1999

Stadtdirektor

---

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf einschließlich Begründung und Text gemäß § 3 Abs.2 BauGB vom 06.05.1998 bis 24.06.1998 öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am 07.04.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Harsewinkel, den 12.04.1999

Stadtdirektor

---

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 und 10 BauGB und § 7 der GO NW vom Rat der Stadt am 22.03.1999 als Satzung beschlossen worden.

Harsewinkel, den 12.04.

Stadtdirektor

---

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB am _____ angezeigt.
Siehe Verfügung der Bezirksregierung vom _____

Az.

Detmold, den_____ Bezirksregierung
i.A.

---

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 10 BauGB
ab 24.04.1999 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Anzeige, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 24.04.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Harsewinkel, den 12.04.1999

Der Stadtdirektor

a_46

**2. AUSFERTIGUNG**

Stadt Harsewinkel

Ortsteil Harsewinkel

# Bebauungsplan Nr. 46

"Östlich der Wippe"

Maßstab 1:500


WERNER TRIPPLER
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIPL.-ING.
WERNER TRIPPLER
BAHNHOFSTRAßE 24
4830 WAREndorf

TELEFON 0 25 85/93 80-0
TELEFAX 0 25 85/93 80-25